

3. Unterliegen Energieerzeugnisse unter Berücksichtigung der Grundsätze der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Verbrauchsteuer und insbesondere von Art. 1 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2008/118 und von Art. 14 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2003/96 der Verbrauchsteuer und wenn ja, zu welchem Satz, dem für Kraftstoff oder dem für zu Heizzwecken genutzte Energieerzeugnisse, wenn feststeht, dass die betreffenden Energieerzeugnisse einem Endverbraucher geliefert worden sind, der die entsprechenden Zulassungen und Genehmigungen nach nationalem Recht für die Stromerzeugung und eine Bescheinigung als von der Verbrauchsteuer befreiter Endverbraucher besitzt und die Ware unmittelbar vom zugelassenen Lagerinhaber empfangen hat, aber nicht der erste Käufer der Ware ist?
4. Unterliegen Energieerzeugnisse unter Berücksichtigung der Grundsätze der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Verbrauchsteuer und insbesondere von Art. 1 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2008/118 und von Art. 14 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2003/96 der Verbrauchsteuer, und zwar zu dem für Kraftstoff geltenden Satz, wenn feststeht, dass die betreffenden Energieerzeugnisse für einen von der Verbrauchsteuer befreiten Zweck verbraucht bzw. verwendet werden, nämlich die Stromerzeugung durch eine Person, die die entsprechenden Zulassungen und Genehmigungen nach nationalem Recht besitzt und die Ware unmittelbar vom zugelassenen Lagerinhaber empfangen hat, aber nicht der erste Käufer der Ware ist?

<sup>(1)</sup> ABl. L 9, S. 12.

<sup>(2)</sup> Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren, ABl. L 76, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 283, S. 51.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Budapest Környéki Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság (Ungarn),  
eingereicht am 22. Juli 2014 — Hunland-Trade Mezőgazdasági Termelő és Kereskedelmi Kft./  
Mezőgazdasági és Vidékfejlesztési Hivatal Központi Szerve**

**(Rechtssache C-356/14)**

(2014/C 329/09)

*Verfahrenssprache: Ungarisch*

**Vorlegendes Gericht**

Budapest Környéki Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Hunland-Trade Mezőgazdasági Termelő és Kereskedelmi Kft.

*Beklagte:* Mezőgazdasági és Vidékfejlesztési Hivatal Központi Szerve

**Vorlagefragen**

1. Gilt nach dem Gemeinschaftsrecht ein Zuchtrind, das ebenso wie seine Eltern und Großeltern in das von der offiziellen Züchtervereinigung des Mitgliedstaats geführte Zuchtbuch für die Holstein-Friesische Rasse eingetragen ist, als reinrassig, und zwar unabhängig davon, welchen Grad der genetischen Rassereinheit seine Vorfahren aufweisen?
2. Ist die angeführte Bestimmung der Entscheidung 2005/379<sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass Zuchttiere, für die eine Zuchtbescheinigung vorliegt, in der die in Art. 2 Abs. 1 Buchst. a der Entscheidung 2005/379 wiedergegebene Angabe enthalten ist, als reinrassige Zuchttiere gelten und daher im Rahmen des innergemeinschaftlichen Handels einen Anspruch auf Ausfuhrbeihilfen begründen?

3. Lässt sich — unter Berücksichtigung des Vorstehenden — die Auffassung vertreten, dass ein bestimmtes Tier, obwohl für es eine von der Züchtervereinigung des Mitgliedstaats ausgestellte Zuchtbescheinigung mit der genannte Angabe vorliegt, im Rahmen des innergemeinschaftlichen Handels deshalb keinen Anspruch des Händlers auf eine Ausführbeihilfe begründet, weil es nicht als ein reinrassiges Zuchttier anzusehen ist, obwohl für das Tier ein offizielles Dokument mit der genannten Angabe vorliegt?

<sup>(1)</sup> Entscheidung 2005/379/EG der Kommission vom 17. Mai 2005 über Zuchtbescheinigungen und Angaben für reinrassige Zuchtrinder, ihr Sperma, ihre Eizellen und Embryonen (ABl. L 125, S. 15).

**Rechtsmittel, eingelegt am 21. Juli 2014 von der Dunamenti Erőmű Zrt gegen das Urteil des Gerichts  
(Sechste Kammer) vom 30. April 2014 in der Rechtssache T-179/09: Dunamenti Erőmű Zrt/  
Europäische Kommission**

**(Rechtssache C-357/14 P)**

(2014/C 329/10)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Dunamenti Erőmű Zrt (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt J. Philippe sowie Rechtsanwältinnen F.-H. Boret und A.-C. Guyon)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 30. April 2014 in der Rechtssache T-179/09 aufzuheben, soweit es die Entscheidung 2009/609/EG der Kommission vom 4. Juni 2008 über die staatliche Beihilfe C 41/2005 Ungarns mittels langfristiger Strombezugsverträge<sup>(1)</sup> bestätigt, mit der diese Verträge als rechtswidrige und unvereinbare staatliche Beihilfe qualifiziert worden sind;
- den Rechtsstreit endgültig zu entscheiden und die Entscheidung 2009/609/EG der Kommission vom 4. Juni 2008 über die staatliche Beihilfe C 41/2005 Ungarns mittels langfristiger Strombezugsverträge insoweit für nichtig zu erklären, als darin festgestellt wird, dass diese Verträge eine rechtswidrige und unvereinbare staatliche Beihilfe darstellen, hilfsweise, die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen;
- der Kommission die Kosten der Verfahren vor dem Gericht und dem Gerichtshof aufzuerlegen.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin stützt sich auf fünf Klagegründe. Mit dem angefochtenen Urteil hat das Gericht die von der Klägerin im Wesentlichen auf die Nichtigerklärung der Entscheidung 2009/609/EG der Kommission vom 4. Juni 2008 über die staatliche Beihilfe C 41/05 Ungarns mittels langfristiger Strombezugsverträge, hilfsweise, auf die Nichtigerklärung der Art. 2 und 5 dieser Entscheidung gerichtete Klage abgewiesen.

Mit ihrem ersten Klagegrund rügt die Klägerin die Beurteilung des Gerichts, soweit dieses festgestellt habe, dass der Strombezugsvertrag als neue Beihilfe angesehen werden könne, ohne vorher zu klären, ob der Strombezugsvertrag überhaupt eine staatliche Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV darstelle.

Mit ihrem zweiten Klagegrund rügt die Klägerin die Folgerung des Gerichts, dass die Kommission mit der Feststellung, dass der Zeitpunkt des Beitritts Ungarns zur EU der geeignete Referenzzeitraum sei, um eine Maßnahme im Einklang mit den in Art. 107 Abs. 1 AEUV niedergelegten Kriterien als staatliche Beihilfe zu qualifizieren, keinen Fehler begangen habe. Das Gericht sei rechtsfehlerhaft der Ansicht, dass Anhang IV eine Regel aufstelle, wonach der Referenzzeitraum zur Beurteilung, ob eine staatliche Maßnahme eine staatliche Beihilfe darstelle, der Zeitpunkt des Beitritts Ungarns sei. Der Sinn von Anhang IV sei verfälscht worden, da dieser weder festlege noch darauf hindeute, dass die Untersuchung, ob eine Maßnahme eine staatliche Beihilfe darstelle, in Bezug auf den Zeitpunkt des Beitritts durchgeführt werden solle.